

Der Landtag von Niederösterreich hat am **17. Dez. 1981** beschlossen:

Gesetz
mit dem das NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 geändert wird

Das NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl. 3700-0, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 1 Abs. 1, 2 und 4 und § 9 Abs. 1 wird der Ausdruck "öffentlichem Gemeindegrund" durch den Ausdruck "öffentlichem Grund in der Gemeinde" ersetzt.
2. Im § 5 Abs. 4 wird der Ausdruck "öffentlichen Gemeindegrundes" durch den Ausdruck "öffentlichen Grundes in der Gemeinde" ersetzt.
3. Der im Anschluß an § 17 angeführte Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe lautet:

"Teil A

Einmalige Gebrauchsabgaben

1. Für die Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten und dergleichen, wenn die Lagerung die Dauer von drei Tagen übersteigt
je m² Grundfläche und
angefangenen Kalendermonat höchstens 3,50 S,
mindestens aber 70 S. für einen Monat;
2. für das Auflegen schmalspuriger Geleise für Materialbahnen
und dergleichen
je angefangenen Längenmeter und je
angefangene zwei Kalendermonate höchstens 7,00 S
mindestens aber je Anlage 350 S für zwei angefangene Kalendermonate;

3. für das Aufstellen von Schaukeln- und Karussellbetrieben
bis zu 50 m^2 Grundfläche
je angefangenen Kalendertag höchstens 14,00 S
über 50 m^2 Grundfläche
je angefangenen Kalendertag höchstens 28,00 S
mindestens aber für die ganze Fläche 100 S für einen Monat;
4. für größere Wanderunternehmungen (Zirkus und dergleichen) darf die Gebrauchsabgabe 3 v.H. der in der Gemeinde erzielten Roheinnahmen nicht übersteigen;
5. für die Verkleidung der Schaufflächen von Häusern und Geschäftslokalen, zum Ausstecken von Fahnen, Transparenten und dergleichen zu Werbezwecken bei besonderen Anlässen (Saisonverkäufe, Weiße Wochen, Weihnachtsverkäufe und ähnliche) für jeden besonderen Anlaß und
je angefangenen Kalendermonat höchstens 85,00 S;
6. für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden und für die in Teil B eine jährlich wiederkehrende Gebrauchsabgabe vorgesehen ist, je angefangene Kalenderwoche höchstens 20 v.H. der im Teil B vorgesehenen Gebrauchsabgabe.

Teil B

Jahresabgaben je begonnenes Abgabensjahr

1. Für Stufen außerhalb des Sockelvorsprunges, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorragen,
je Stufe höchstens 17,00 S;
2. für Licht-, Luft-, Füll- und Kohleneinwurfschächte außerhalb des Sockelvorsprunges
je Schacht
höchstens 5 v.H. des Grundwertes der einschließlich des Schachtmauerwerkes in Anspruch genommenen Fläche je begonnenen m^2 , mindestens aber 85 S für einen Schacht;

3. für Radabweiser (Streifsteine und dergleichen) außerhalb des Sockelvorsprunges
je Anlage höchstens 17 S;

4. für ständig angebrachte Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen an Gebäuden
je Vorrichtung höchstens 17 S;
für Gebäude, in denen Dienststellen von Gebietskörperschaften oder diplomatische
oder konsularische Vertretungen ausländischer Staaten oder deren Personal unter-
gebracht sind, entfällt die Abgabe;

5. für Kanal-, Wasser-, Gas-, Zu- und Ableitungen mit Ausnahme der der öffentlichen
Versorgung dienenden Zu- und Ableitungen sowie der üblichen Hausanschlüsse
je begonnenen Längenmeter höchstens 3,50 S,
für eine Anlage jedoch mindestens 35 S;

6. für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen mit Ausnahme
der üblichen Hausanschlüsse
je angefangenen Längenmeter höchstens 3,50 S,
für eine Leitung jedoch mindestens 35 S;
Leitungen, die dem öffentlichen Fernmeldewesen, dem öffentlichen Verkehr oder
der öffentlichen Versorgung mit Energie und Wärme dienen, sind abgabefrei;

7. für Masten aller Art
je Mast höchstens 17 S;

8. für Stützmauern, Pfeiler, Gebäudesockel, Risalite, Tormauerungen, einzelne Säulen
oder Pfeiler oder andere vom Boden aufgehenden Bauteile, sofern sie minde-
stens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen,
je angefangenen m^2 Grundfläche oder Längenmeter höchstens 17 S für eine Einheit
jedoch mindestens 10 v.H. des Grundwertes der gesamten beanspruchten Fläche;

9. für Erker, Abschlußterrassen oder Balkone, sofern sie mindestens 15 cm über die
Straßenfluchtlinie vorspringen, je angefangenen m^2 der Fläche und je Geschoß
höchstens 17 S;

16. für leistenartige Umrahmungen, die zur Verzierung eines einzelnen Geschäftes dienen und nicht einen Bestandteil der Gesamtschaufläche des Gebäudes bilden, sofern die Umrahmung mehr als 5 cm über die Straßenfluchtlinie vorragt,
je angefangenen Längenmeter höchstens 10 S,
für eine Umrahmung jedoch mindestens 35 S;
17. für Sonnenschutzplachen ohne besondere Konstruktion
je angefangenen Längenmeter höchstens 7 S,
für eine Sonnenschutzplache
jedoch mindestens 70 S;
wird die Abgabe nach Tarifpost 14 oder 25 berechnet, so hat diese Tarifpost unberücksichtigt zu bleiben;
18. für Rollbalkenkasten
je Längenmeter höchstens 7 S,
für einen Rollbalkenkasten
jedoch mindestens 25 S;
19. für Flachschilder, Firmenschilder, Schautafeln, Ankündigungen, Geschäftsbezeichnungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Steckbuchstaben, Zeichen und ähnlichem, ausgenommen Haltestellentafeln von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen
je angefangenen m² Gesamtfläche (umschriebene Fläche) höchstens 3,50 S,
für die einzelne Gebrauchsart
jedoch mindestens 25 S;
Schilder und Geschäftszeichen sind abgabefrei, wenn sich in dem betreffenden Gebäude das angekündigte Unternehmen befindet und die Gesamtfläche (umschriebene Fläche) 6 m² nicht übersteigt;
20. für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände) je angefangenen m² der Gesamtfläche höchstens 17 S,
für eine Ankündigungstafel
jedoch mindestens 85 S;

21. für Steckschilder oder Firmenzeichen, ausgenommen Haltestellentafeln der dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) bis 1,50 m Vorsprung und 0,50 m ² Gesamtfläche | höchstens 17 S; |
| b) bis 1,50 m Vorsprung und 1 m ² Gesamtfläche | höchstens 50 S; |
| c) bis 1,50 m Vorsprung und über 1 m ² Gesamtfläche | höchstens 70 S; |
| d) über der Verkehrsfläche je angefangene m ² Gesamtfläche | höchstens 70 S; |
- für eine Anlage jedoch mindestens 35 S;
für ein Unternehmen ist ein Steckschild oder ein Unternehmenszeichen bis 60 cm Vorsprung und 0,25 m² Fläche abgabefrei, wenn es an dem Gebäude, in dem sich das Unternehmen befindet, angebracht ist und nur dieses Unternehmen betrifft; unter den gleichen Voraussetzungen ist bei Rasierstuben ein Paar Firmenzeichen (Rasiergeschüsseln) abgabefrei;
22. für eine Lampe
- | | |
|--------------------------|-----------------|
| a) bis 1,50 m Vorsprung | höchstens 17 S, |
| b) über 1,50 m Vorsprung | höchstens 35 S; |
- vor einem Geschäftslokal ist eine Lampe abgabefrei, wenn sie überwiegend zur Beleuchtung des Geschäftseinganges dient und der Vorsprung nicht mehr als 60 cm beträgt;
23. für Scheinwerfer oder Fluteranlagen
- | | |
|-----------------|------------------|
| je Scheinwerfer | höchstens 100 S; |
|-----------------|------------------|
24. für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame)
- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| a) Leuchtschilder, Leuchtkasten, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen, je angefangenen m ² des umschriebenen Rechteckes der Sichtfläche | höchstens 140 S; |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
- Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen, sind abgabefrei;
- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem je angefangenen Längener | höchstens 17 S; |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|

25. für Vorgärten (Aufstellung von Tischen und Stühlen, sogenannte "Schanigärten") vor Gasthäusern, Kaffeehäusern und ähnlichen Lokalen
je angefangenen m² Fläche höchstens 1 v. H. des Grundwertes,
für einen Vorgarten jedoch mindestens 85 S;
die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen; Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei;
26. für Windfänge
je angefangenen m² Bodenfläche höchstens 70 S,
für einen Windfang jedoch mindestens 100 S;
27. für Warenausräumungen
je angefangenen m² Bodenfläche
a) bis 50 cm Vorsprung höchstens 35 S,
für eine Warenausräumung
jedoch mindestens 20 S;
b) über 50 cm Vorsprung höchstens 50 S,
für eine Warenausräumung
jedoch mindestens 30 S;
28. für Warenaushängungen
je angefangenen m² Schaufläche höchstens 17 S,
für eine Warenaushängung jedoch mindestens 35 S;
29. für Zierpflanzen und Behälter, die aufgestellt werden
a) von Blumenhändlern als Warenausräumung im Sinne der Tarifpost 27
je Behälter höchstens 35 S,
b) ohne Verbindung mit einer Tischaufstellung im Sinne der Tarifpost 25
je Behälter höchstens 17 S,
c) vom Inhaber eines Hotels, einer Vergnügungsstätte oder ähnlicher Lokale
je Stück höchstens 70 S;

30. für Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen und ähnlichem
je Automat und je angefangener 30 cm Breite
höchstens 100 S,
für einen Automaten jedoch mindestens 50 S;
31. für freistehende Automaten wie automatische Waagen, automatische Fußmassage-
apparate und ähnlichem
je Apparat
höchstens 340 S;
32. für private Fernsprechzellen
je Zelle
höchstens 85 S;
33. für Fahrradständer
je Fahrrad
höchstens 10 S,
für einen Fahrradständer jedoch mindestens 25 S;
34. für freistehende Schaukästen
je Schaukasten
höchstens 170 S;
35. für Ständer zu Werbezwecken und Ankündigungen mit oder ohne Lichteinwirkung
je Ständer
höchstens 170 S;
36. für das Aufstellen von mobilen Verkaufsständen jeder Art
a) je Verkaufsstand
höchstens 200 S,
b) je Zeitungverkaufseinrichtung
höchstens 100 S;
37. für das regelmäßige Aufstellen von
a) Handwagen und sonstigen Fahrzeugen, die nicht als Verkaufsstand dienen,
ausgenommen Fahrzeuge des Platzfuhrwerks-Gewerbes
je Fahrzeug
höchstens 70 S,
b) Fahrzeugen des Platzfuhrwerks-Gewerbes
je Taxi
höchstens 120 S,

- c) Autobussen des Kraftfahrlinienverkehrs an den Anfangs- und Endhaltestellen oder in der Zeit zwischen Betriebsende und -beginn
je Autobus höchstens 340 S,
 - d) Fiakern
je Fahrzeug höchstens 50 S,
 - e) Einspannern
je Fahrzeug höchstens 35 S;
38. für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist,
- a) neben der Betriebsstätte
je angefangenen m² höchstens 17 S,
für die gesamte benützte Fläche
jedoch mindestens 100 S,
 - b) abseits der Betriebsstätte
je angefangenen m² höchstens 10 S,
für die gesamte benützte Fläche
jedoch mindestens 70 S;
39. für die Aufstellung von Bootshütten, Badehütten, Bienenhütten, Schupfen, Scheunen, Unterständen, Gestellen, Stangen, Zäunen oder den Zugang zum Eigenbesitz
je angefangenen m² höchstens 3,50 S,
für die gesamte benützte Fläche
jedoch mindestens 35 S;
40. für Tankstellen
- a) bewegliche Treibstoffzapfstellen höchstens 700 S,
 - b) standfeste Treibstoffzapfstellen
mit einer Zapfsäule höchstens 1.400 S,
mit zwei Zapfsäulen höchstens 2.200 S,
mit drei Zapfsäulen höchstens 3.100 S,
und für jede weitere Zapfsäule höchstens 1.700 S.

Wenn bei einer Tankstelle bewegliche und standfeste Treibstoffzapfstellen vorhanden sind, ist die Gebrauchsabgabe sowohl nach lit. a als auch nach lit. b zu berechnen.

Wenn aus einer Zapfsäule mehrere Treibstoffarten ungemischt abgegeben werden können (z. B. Normal- und Superbenzin), ist die Gebrauchsabgabe so zu berechnen, als wäre für jede der gesondert abzugebenden Treibstoffarten eine Zapfsäule vorhanden."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Verordnungen, mit denen die Höhe der Gebrauchsabgabe auf Grund dieses Gesetzes festgesetzt wird, können bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.